

S T A T U T E N
des
KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN
VADUZ

S T A T U T E N

Artikel 1

Unter dem Namen „KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN“ besteht seit dem 4. Januar 1974 ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 246 ff PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) mit Sitz in VADUZ, Fürstentum Liechtenstein, dessen Mitglieder sich weitgehend aus dem Fürstentum Liechtenstein und der angrenzenden Region rekrutieren.

Der KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN ist der Föderation KIWANIS International-Europe angeschlossen und anerkennt deren Grundsätze und das Liechtensteinische Recht.

Artikel 2

Der KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN bezweckt, Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufen im Geiste der Freundschaft und zur Förderung des Dienstes an der Allgemeinheit zu vereinigen sowie die Zusammenarbeit, die Achtung und die Loyalität in geschäftlichen Belangen zu pflegen, die Beziehungen unter den Menschen in sozialer und beruflicher Hinsicht zu fördern und die internationalen, auf Frieden und Freundschaft zwischen den Menschen und Völkern gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Der Name KIWANIS «Nunc Kee-Wanis» geht auf einen Ausdruck der Otchipew-Indianer zurück. Er bedeutet so viel wie «Wir handeln, wir haben eine gute Zeit».

Die Clubidee stützt sich auf die sechs internationalen Grundsätze:

1. Den humanen und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten geben.
2. Im Alltag die Anwendung der «Goldenen Regel» in allen zwischenmenschlichen Beziehungen fördern: Verhalte Dich immer so, wie Du erwartest, dass sich Deine Mitmenschen Dir gegenüber verhalten.
3. Die Anwendung immer höherer Massstäbe im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben fördern.
4. Durch Rat und gutes Beispiel verständnisvollere, aktivere und hilfsbereitere Mitbürger formen.

5. Durch Kiwanis Clubs dauernde Freundschaften gewinnen, uneigennützigem Dienst am Nächsten üben und bessere Gemeinschaften bilden.
6. Mitarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber sowie gute internationale Freundschaften zu fördern.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft im KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN können volljährige Personen erwerben, die in integrer Weise einen freien Beruf ausüben oder an leitender bzw. besonders verantwortlicher Stelle in privaten oder öffentlichen Organisationen, Verwaltungen oder Unternehmen tätig sind.

Artikel 4

Von jeder Berufsgruppe bzw. Kategorie beruflicher Tätigkeiten sollen nur zwei Aktiv-Mitglieder aufgenommen sein. Jedes Aktiv-Mitglied ist nach seinem Hauptberuf einzutragen.

Neben den Aktiv-Mitgliedern können auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

Mit Erreichen des 60. Altersjahres werden bisherige Mitglieder ohne weiteres zu Seniorenmitgliedern. Die Seniorenmitgliedschaft kann ausserdem mit Erreichung des 55. Altersjahres beantragt werden, sofern die Mitgliedschaftszeit in diesem Zeitpunkt bereits 20 Jahre gedauert hat. Der Vorstand hat diesem Gesuch zu entsprechen, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind. Über begründeten Antrag kann der Vorstand ausserdem eine Seniorenmitgliedschaft auch dann zuerkennen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen, die eine Erfüllung der Präsenzpflicht auf Dauer verunmöglichen, wie z.B. bei andauernder Krankheit oder Invalidität oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe, die einen Ausschluss wegen Nichterfüllung der Präsenzpflicht als unverhältnismässig und ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Ehrenmitglieder und Seniorenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, mit Ausnahme der Präsenzpflicht, von welcher sie befreit sind.

Artikel 5

Der KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN wählt seine Mitglieder selbst aus. Aufnahme gesuche sind durch zwei Mitglieder dem Club-Präsidenten einzureichen. Die Aufnahme von Mitgliedern hat nach einem von der Generalversammlung zu erlassenden „Aufnahme-Reglement“ zu erfolgen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Artikel 6

Der Austritt steht jedem Mitglied auf das Ende eines Vereinsjahres frei. Es kann bereits während des Vereinsjahres durch den Vorstand von der Teilnahme an den Meetings beurlaubt werden. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.

Artikel 7

Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- wenn es ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Meetings fernbleibt;
- wenn es während eines Vereinsjahres nicht mindestens 60% der Meetings besucht hat, ohne beurlaubt worden zu sein;
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN nicht nachkommt;
- wenn es sich ein Verhalten zuschulden kommen lässt, das die Vereinsehre beeinträchtigt.

Der Präsident entscheidet über Beurlaubungsgesuche.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Dieser Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern ist von der Generalversammlung zu bestätigen. Der Ausgeschlossene ist auf seinen Wunsch von der Generalversammlung anzuhören.

Artikel 8

Jedes Mitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN ist ausgeschlossen.

Artikel 9

Die Organe des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

Artikel 10

Die ordentlichen Generalversammlungen finden in der Regel im April zur Behandlung der Wahlgeschäfte (Wahlversammlung) und im September zur Behandlung der Jahresgeschäfte (Jahresversammlung) statt. Zu den ordentlichen Generalversammlungen ist mindestens zehn Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden es verlangen. Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Generalversammlung.

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutenkonform einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige Versammlung erneut statutenkonform einzuladen. Eine auf diese Art einberufene zweite Generalversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen und Bestätigungen von Ausschlüssen können jedoch nur mit

Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung im April (Wahlversammlung) behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Wahlversammlung.
2. Wahl des Club-Präsidenten (normalerweise der bisherige President elect) und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionen sowie der Revisoren für das kommende Vereinsjahr.

Die ordentliche Generalversammlung im September (Jahresversammlung) behandelt folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der übrigen Berichte.
3. Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des zu verlesenden Berichts der Rechnungsrevisoren.
4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
5. Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages sowie allfälliger weiterer Beiträge.
6. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr.
7. Bestätigung von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über Aktionen und Veranstaltungen, soweit dies nicht dem Vorstand oder einem Obmann übertragen wurde.
9. Statutenänderungen oder Auflösung des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN.
10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die Generalversammlung.

Anträge von Mitgliedern sind bis fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet in offener Abstimmung das einfache Mehr. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 12

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und besorgt die Geschäftsführung und die durch Gesetz und Statuten übertragenen Obliegenheiten.

Der KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN wird nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des President elect, mit einem Sekretär vertreten. Für das Kassawesen hat der Treasurer zusammen mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung mit dem President elect, Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus:

- President
- President elect
- Immediate Past President
- Secretary I
- Secretary II
- Treasurer
- Chairman Activity
- Chairman Public Relations (PR)

Der Vorstand ist jährlich neu zu wählen. Zur Geschäftsführung werden Vorstandssitzungen abgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 14

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und überwacht die Tätigkeit des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN. Er erstellt den Jahresbericht. Er ist für das Einarbeiten des President elect besorgt. Bei Abwesenheit des Präsidenten leitet der President elect die Geschäfte.

Artikel 15

Die Revisoren prüfen und überwachen das Rechnungswesen. Sie haben einmal im Jahr eine Revision vorzunehmen und der Jahresversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen.

Artikel 16

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Die Mittel des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN dürfen nur zur Erfüllung der Vereinszwecke und zur Deckung der ordentlichen Unkosten und allfälligen Abschreibungen verwendet werden. Zweckbestimmte Gelder sind getrennt vom eigentlichen Vermögen auszuweisen.

Artikel 17

Im Falle der Auflösung des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN ist das verbleibende Vermögen nach der Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten einem oder mehreren wohlthätigen oder gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen im Fürstentum Liechtenstein zuzuwenden. Über die Verwendung der verbleibenden Mittel ist im Auflösungsbeschluss mit einfachem Mehr zu bestimmen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN vom 26. September 2008 einstimmig angenommen und ersetzen diejenigen der konstituierenden Generalversammlung vom 4. Januar 1974 / 27. September 1991.

Vaduz, den 26. September 2008

KIWANIS CLUB LIECHTENSTEIN



lic. oec. Karlheinz Ospelt, President

Peter Göppel, President elect

Dr. Ralph Wanger, Imm. Past President

Lic. oec. Alexander Jeeves, Secretary I

Louis Gassner, Secretary II